

# Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau

## Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 8. Juni 2005

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 3. Oktober 2000, vom 28. November 2000 und vom 23. Januar 2001<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau werden wieder in Kraft gesetzt.

### II

Artikel 2 Absatz 3 des obgenannten Bundesratsbeschlusses vom 3. Oktober 2000 wird wie folgt geändert: (Änderung des Geltungsbereichs)

<sup>3</sup>Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>2</sup> sowie Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung<sup>3</sup> gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach Absatz 1, sowie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sofern sie in diesem Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

### III

Die folgenden, in **Fettschrift** wiedergegebenen Bestimmungen der Vereinbarung vom 15. Januar 2004 über den Inhalt des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau (GAV Geleisebau 2005) werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 1                    Inhalt des GAV Geleisebau 2005

<sup>1</sup> Der GAV Geleisebau 2005 ist inhaltlich identisch mit dem Text des Gesamtarbeitsvertrags vom 16. März 1998 für den Geleisebau, samt allen bis am 31. März 2002 vereinbarten Änderungen (Basistext):

- a) Gesamtarbeitsvertrag vom 16. März 1998 (BRB vom 3. Oktober 2000)

<sup>1</sup> BBl 2000 5185–5186 6052, 2001 208

<sup>2</sup> SR 823.20

<sup>3</sup> EntsV, SR 823.201

- b) ZV 2000 vom 19. April 2000 betreffend Verlängerung und Änderung des Gesamtarbeitsvertrages für den Geleisebau vom 16. März 1998 (BRB vom 28. November 2000)
- c) ZV 2001 vom 1. November 2000 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Geleisebau vom 16. März 1998 (BRB vom 23. Januar 2001)

<sup>2</sup> Der GAV Geleisebau 2005 umfasst ergänzend redaktionelle Anpassungen an den Landesmantelvertrag im Schweizerischen Bauhauptgewerbe vom Jahre 2003–2005 (LMV 2005) gemäss Artikel 2, die teilweise Neuumschreibung des Geltungsbereichs gemäss Artikel 3, die Änderung der Basislöhne und die Einführung einer neuen Lohnkategorie gemäss Artikel 4 sowie die Ergänzungen des Basistextes gemäss Artikel 5.

## Art. 2 Redaktionelle Anpassung

<sup>1</sup> Die Hinweise auf den Landesmantelvertrag im Schweizerischen Bauhauptgewerbe werden im gesamten Text samt seinen Anhängen aktualisiert (LMV 2005).

<sup>2</sup> Die Verlängerung des GAV Geleisebau 95/97 vom 19. Januar 1998 mit dem GAV Geleisebau 2005 ist überflüssig. Anhang 4 entfällt und wird durch den Anhang über die Betriebliche Tätigkeit der Geleisebauunternehmer (bisher Anhang 5) ersetzt.

## Art. 3 Neuumschreibung des Geltungsbereichs

### Art. 1 Geltungsbereich (neu)

Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für Betriebe in der gesamten Schweiz, die gesamtbetrieblich mehrheitlich Geleisebau- und Bahnunterhaltsarbeiten ausführen, ausgenommen Betriebe, die Schienenschweiss- und Schienenschleifarbeiten, maschinellen Geleiseunterhalt sowie Fahrleitungs- und Stromkreislaufarbeiten ausführen.

### Ziff. 1 Anhang 4 (neu)

Neubau von Geleiseanlagen.

## Art. 4 Ergänzung der Lohnbestimmung

Artikel 17 GAV wird wie folgt geändert:

### Art. 17 Abs. 1 Basislöhne (angepasst)

<sup>1</sup> Der Arbeitnehmende hat im Sinne eines Minimallohnes unter Vorbehalt der Spezialfälle nach Absatz 6, Buchstabe a, Anspruch auf folgenden Minimallohn (Monat/Stunde):

---

Lohnklassen				
V	Q	A	B	C
5465/30.55	4975/27.70	4785/26.65	4440/24.65	3975/22.15

---

**Art. 17 Abs. 2 Lohnklasse Q (neu)**

Es wird neu die folgende Lohnklasse eingefügt:

<sup>2</sup> (...)

**Lohnklasse Q:** Verkehrswegebauer Fachrichtung Geleisebauer mit anerkanntem Berufsausweis (eidg. Fähigkeitszeugnis oder gleichwertiger ausländischer Fähigkeitsausweis).

**Art. 5 Weitere Ergänzung und Änderung des Basistextes (GAV)**

1. Artikel 19 (Zulagen, Auslagenersatz, Entschädigung) GAV wird wie folgt geändert:

**Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> **Dauernde Nachtschichtarbeit:** Für dauernde Nachtschichtarbeit und Arbeit in der Nachtschicht zwischen 20.00 und 05.00 Uhr im Sommer bzw. 06.00 Uhr im Winter wird eine Zulage von 48 Franken bezahlt. Für einzelne Stunden Nachtarbeit wird, sofern es sich nicht um im Einvernehmen mit der Belegschaft vorverlegte Arbeitszeiten handelt, pro Stunde (im Maximum für fünf Stunden) 6 Franken vergütet. Für diese Arbeiten werden keine Lohnzuschläge und weiteren Zulagen ausgerichtet, ausgenommen, wenn in den Nächten von Samstag auf Sonntag oder vom Sonntag auf Montag gearbeitet wird. Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr richtet sich nach Artikel 17b des Arbeitsgesetzes.

**Art. 19 Abs. 6**

<sup>6</sup> **Tunnelarbeiten:** Für Arbeiten im Tunnel wird folgende Zulage ausgerichtet:

- a. Für Arbeiten in Tunnels, die gemäss Angaben in den grafischen Fahrplänen der SBB mehr als 200 m lang sind, wird eine Vergütung von 14 Franken ausgerichtet. Für Arbeiten in kürzeren Tunnels besteht kein Anspruch. Im Bereich unterirdisch angelegter Dienststellen mit öffentlichem Verkehr sind nur Arbeiten ausserhalb der Perronenden vergütungsberechtigt.
- b. Der Anspruch auf die Vergütung entsteht bei einem Aufenthalt von wenigstens 3 Stunden ohne Unterbrechung in einem Tunnel, oder bei 5 Stunden während einer Dienstschicht in einem oder mehreren Tunnels, wenn der Einsatz dort mit Unterbrechungen verbunden ist.
- c. Während einer Dienstschicht wird die Vergütung nur einmal ausgerichtet.
- d. Mit dieser Vergütung werden die zusätzlichen Erschwernisse in Tunnels wie Lärm, Schmutz, Staub, Abgase, Zugluft, Hitze, künstliche Beleuchtung, erhöhte Aufmerksamkeit usw. pauschal abgegolten. Bei Anspruch auf diese Vergütung entfällt derjenige auf die Kleiderentschädigung für das technische Personal.

2. Artikel 30 (Inkrafttreten, Vertragsdauer und Auflösung) GAV wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> *Inkrafttreten und Dauer*: Dieser Vertrag tritt am 1. Februar 2004 in Kraft und löst den Vertrag vom 16. März 1998 ab. Er dauert grundsätzlich bis zum 30. September 2005.

<sup>2</sup> *Auflösung*: Wird der LMV 2005 von einer seiner Vertragsparteien vorzeitig gekündigt, so kann dieser Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von den Vertragsparteien dieses Vertrags ebenfalls aufgelöst werden.

#### IV

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2005 in Kraft und gilt bis zum 30. September 2005.

8. Juni 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz